

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Lotsenbüro - Vermietung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Ausrüstung durch die Lotsenbüro für temporäre Bauten und mobile Lösungen GmbH und ersetzen alle Bedingungen, die in der Bestellung eines Mieters, in der Korrespondenz oder an anderer Stelle enthalten sind, auf die dort Bezug genommen wird oder die sich aus Handelsbräuchen, -praktiken oder -gepflogenheiten ergeben, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von einem Vertreter der Lotsenbüro für temporäre Bauten und mobile Lösungen GmbH genehmigt wurden.

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
1.1	Für diesen Mietvertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln:
	„Eigentümer“ bezeichnet die Lotsenbüro für temporäre Bauten und mobile Lösungen GmbH (Handelsregisternummer HRB 142831, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg) mit Sitz in Kressenweg 10, 22549 Hamburg.
	„Mieter“ bezeichnet das Unternehmen, die Firma, die Gesellschaft oder die Behörde, die als Mieter der Ausrüstung angegeben ist, und schließt dessen/deren Nachfolger oder persönliche Vertreter ein.
	„Ausrüstung“ bezeichnet die im Angebot aufgeführte Ausrüstung sowie alle anderen Ausrüstungsgegenstände oder Waren jedweder Art, die der Eigentümer dem Mieter gemäß diesen AGB zur Verfügung stellt.
	„Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet jedes Ereignis, bei dem eine Partei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, vorausgesetzt, dass (i) die Nichterfüllung dieser Partei durch ein Hindernis verursacht wurde, das außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, (ii) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass sie das Auftreten des Hindernisses berücksichtigt, und (iii) sie die Auswirkungen des Hindernisses nicht vernünftigerweise hätte vermeiden oder überwinden können. Dies umfasst insbesondere und ohne Einschränkung die folgenden Ereignisse: höhere Gewalt, Krieg, militärische oder terroristische Aktivitäten, zivile Unruhen, nationale Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe oder Arbeitsunruhen, staatliche Eingriffe, Pandemien, Epidemien, Brände, Überschwemmungen, Stürme oder widrige Wetterbedingungen oder die Unmöglichkeit, Arbeitskräfte, Materialien oder Transportmittel zu beschaffen.
	„BGB“ bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch (kurz: <i>BGB</i>).
	„Mietvertrag“ bezeichnet den Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Mieter im Zusammenhang mit der Ver- und Anmietung der Ausrüstung, der diese AGB, das Angebot bzw. die Bestellung (sofern zutreffend) enthält.
	„Mietdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Ausrüstung vom Eigentümer gemäß dem Mietvertrag an den Mieter vermietet wird (und, falls der Mietvertrag für verschiedene Ausrüstungsgegenstände unterschiedliche Laufzeiten vorsieht, je nach Kontext den Zeitraum, in dem der jeweilige Ausrüstungsgegenstand vom Eigentümer an den Mieter vermietet wird) und schließt alle Zeiträume ein, in denen sich die Ausrüstung ohne Zustimmung des Eigentümers im Besitz oder unter der Kontrolle des Mieters befindet.
	„Schriftlich“ bezeichnet die Schriftform gemäß § 126 BGB, elektronische Form gemäß § 126a BGB und Textform gemäß § 126b BGB.
	„Mindestmietdauer“ bezeichnet entweder die Mindestlaufzeit, in der die Ausrüstung gemäß dem Angebot gemietet werden kann, oder (falls das Angebot keine derartige Laufzeit enthält) die zwischen dem Mieter und dem Eigentümer vereinbarte und im Mietvertrag angegebene Mindestmietdauer.

	„Mindestmietgebühr“ bezeichnet den Mindestbetrag, der vom Eigentümer für die im Angebot angegebene oder (falls das Angebot keine Laufzeit enthält) die zwischen dem Mieter und dem Eigentümer vereinbarte und im Mietvertrag angegebene Mindestmietdauer erhoben wird.
	„Standort“ bezeichnet den Ort, an dem sich die Ausrüstung während der Mietdauer befindet oder wohin sie gebracht werden soll.
	„Bestellung“ hat die ihr in Ziffer 1.2 zugewiesene Bedeutung.
	„Angebot“ bezeichnet das unverbindliche vom Eigentümer zur Verfügung gestellte Dokument, in dem die Mietzinsen, eine Auflistung der Ausrüstungsgegenstände und die Mindestmietdauer aufgeführt sind.
	„Mietzins“ bezeichnet den Gesamtbetrag, den der Mieter für die Anmietung der Ausrüstung zu zahlen hat, wie im Angebot angegeben oder (falls der Eigentümer dem Mieter kein Angebot unterbreitet hat) wie zwischen dem Eigentümer und dem Mieter schriftlich vereinbart.
	„Kautions“ bezeichnet jede im Mietvertrag oder im Angebot angegebene Kautionssumme.
	„Werktag“ bezeichnet einen Tag, außer Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in Deutschland.
	„Totalschaden“ bedeutet, dass die Ausrüstung nach vernünftiger Einschätzung des Eigentümers oder nach Einschätzung des/der Versicherer(s) irreparabel beschädigt, verloren gegangen, gestohlen, beschlagnahmt oder eingezogen worden ist.
	„Verlängerungszeitraum“ bezeichnet jede Verlängerung der Mindestmietdauer.
1.2	Jedes Angebot stellt eine Aufforderung an den Mieter dar, dem Eigentümer eine Bestellung zu erteilen. Ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Mietvertrags liegt vor, wenn der Mieter (i) das Angebot oder die vereinbarten Bedingungen unterzeichnet und zurücksendet, (ii) schriftlich bestätigt, dass er mit der Bestellung fortfahren möchte, oder (iii) dem Eigentümer eine Bestellung erteilt. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Eigentümer (i) eine gegengezeichnete Ausfertigung des Angebots oder der vereinbarten Bedingungen zurückgesandt, (ii) eine Mietbestätigung ausgestellt oder (iii) dem Mieter elektronisch bestätigt hat, dass er die Bestellung angenommen hat (jeweils eine „Bestellung“). Der Eigentümer ist jedoch nicht verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen, bevor der Mieter die Kautions und gegebenenfalls die Lieferkosten an den Eigentümer gezahlt hat.
2.	GENEHMIGUNGEN, LIZENZEN UND ZULASSUNGEN
2.1	Der Mieter hat alle Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen einzuholen und jederzeit aufrechtzuerhalten, die gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen für die Ausrüstung oder für die Errichtung, Installation oder den Betrieb der Ausrüstung oder eines Teils davon notwendig sind, sowie alle darin vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.
2.2	Außer in Ausübung seiner Rechte aus dem Mietvertrag oder nach geltendem Recht, darf der Eigentümer den ungestörten Besitz des Mieters an der Ausrüstung nicht beeinträchtigen.
2.3	Der Eigentümer behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an oder in Bezug auf die Ausrüstung vor, einschließlich der Urheberrechte und/oder der Lizenzen an allen Zeichnungen, Plänen, Diagrammen, Betriebs- oder Installationshandbüchern, Spezifikationen, Komponentenlisten, Abbildungen und Bildern der Ausrüstung oder eines Teils davon, sowie alle Rechte an oder in Bezug auf alle Entwürfe der Ausrüstung oder Teile davon, die vom Eigentümer erstellt oder angefertigt wurden, und ferner alle Rechte an den vom Eigentümer in Verbindung mit der Ausrüstung oder Teilen davon verwendeten Marken (ganz gleich, ob sie eingetragen sind oder nicht). Der Mieter erkennt hiermit an,

	dass er keine dieser Rechte erwirbt und dass alle diese Rechte im Besitz des Eigentümers sind und bleiben.
3.	ANLIEFERUNG
3.1	Die folgenden Ziffern 3.2 bis 3.7 gelten nur, wenn der Eigentümer und der Mieter schriftlich vereinbart haben, dass die im Mietvertrag genannte Ausrüstung vom Eigentümer an den Mieter angeliefert wird. Diese Ziffern gelten nicht, wenn der Mieter sich bereit erklärt hat, die Ausrüstung selbst beim Eigentümer abzuholen, oder wenn der Mieter einen Dritten mit der Anlieferung der Ausrüstung vom Eigentümer zum Mieter beauftragt hat.
3.2	Die vom Eigentümer angegebenen Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, der Eigentümer bestätigt den genauen Liefer- oder Ausführungstermin schriftlich. Wenn kein genauer Liefer- oder Ausführungstermin vereinbart wurde, wird der Eigentümer sich nach Kräften bemühen, die Ausrüstung an dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin an den Standort zu liefern.
3.3	Ist der Eigentümer in Verzug und entsteht dem Mieter dadurch ein Schaden, so haftet der Eigentümer im Einklang mit Ziffer 14.
3.4	Der Mieter wird sicherstellen, dass der Eigentümer oder dessen verbundene Unternehmen über einen geeigneten und ungehinderten Zugangsweg für die Anlieferung und Abholung der Ausrüstung verfügen.
3.5	Es liegt in der Verantwortung des Mieters sicherzustellen, dass die Zufahrts- und Zugangswege sowie der Ort für die Anlieferung und Abholung der Ausrüstung geeignet und frei von Hindernissen sind. Es obliegt dem Mieter sicherzustellen, dass alle Bereiche, in denen der Eigentümer die Ausrüstung einschließlich Flatpack-Kühlzellen installiert, eben und frei von Hindernissen sind. Wenn der Boden nachgiebig, potenziell instabil oder anderweitig für die Anlieferung ungeeignet ist, muss der Mieter den Eigentümer darüber informieren und geeignete provisorische Fundamente an einer geeigneten Stelle für das Be- und Entladen sowie zum Abstellen der Ausrüstung bereitstellen. Nach einer derartigen Mitteilung des Mieters an den Eigentümer steht dem Eigentümer eine angemessene Bearbeitungszeit zu, um die neu gemeldeten lokalen Gegebenheiten zu beurteilen und die Ausrüstung zu liefern.
3.6	Es liegt in der Verantwortung des Mieters, die Eignung des Standorts und den Zugang für die Ausrüstung sicherzustellen. Alle Kosten, die durch die mangelnde Eignung des Standorts, der Zufahrts- und Zugangswege und/oder die daraus resultierende fehlgeschlagene oder verzögerte Anlieferung und/oder Installationsarbeiten entstehen, gehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Annahmeverzug (§ 293 ff. BGB) zu Lasten des Mieters.
3.7	Falls die Mietdauer vierundzwanzig (24) Monate überschreitet, ist der Eigentümer berechtigt, die Kosten für die Abholung der Ausrüstung vom Standort zu überprüfen. Wenn der Eigentümer nach bestem Wissen und Gewissen der Ansicht ist, dass die vorherrschenden Marktbedingungen dies erfordern, behält sich der Eigentümer das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und einer Mietdauer von mehr als vierundzwanzig (24) Monaten Kostensteigerungen eintreten, die der Eigentümer nicht selbst verschuldet hat, insbesondere neu erhobene Mietzinsen, Mehrkosten, erhebliche Steigerungen der Material- oder Produktionskosten, einschließlich Erhöhungen der Frachtkosten, insbesondere Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrgebühren sowie Kostensteigerungen aufgrund von Wechselkursschwankungen.
4.	BE- UND ENTLADUNG DER AUSTRÜSTUNG
4.1	Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, obliegt das Be- und Entladen der Ausrüstung am Standort dem Mieter. Sofern nicht anders vereinbart, entfernt der Eigentümer sämtliche Verpackungen vom Standort.
4.2	Der Mieter ist für alle Hebevorrichtungen oder Spezialgeräte verantwortlich, die für die Aufstellung oder den Abbau der Ausrüstung erforderlich sind.

4.3	Für das Be- und Entladen der Ausrüstung sind maximal 90 Minuten vorgesehen. Sollte der Fahrer für eine längere Zeit daran gehindert sein, Zugang zum Standort zu erhalten oder gezwungen sein, sich länger am Standort aufzuhalten, unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung im Einflussbereich des Mieters liegt oder nicht, fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 50 EUR pro 15 Minuten für jeden Mitarbeiter oder Arbeitnehmer des Eigentümers an, der auf diese Weise an der Ausübung seiner Arbeit gehindert wird.
4.4	Für alle Arbeiten hinsichtlich der Positionierung der Ausrüstung ist der Mieter zuständig.
4.5	Der Mieter hat die Mietgegenstände nach Ablauf der Mietdauer oder bei vorzeitiger Beendigung des Mietvertrags zur Abholung durch den Vermieter bereitzustellen und dem Vermieter oder dessen Vertretern Zugang zum Standort bzw. den Räumlichkeiten zu gewähren, an denen sich die Mietgegenstände befinden, damit sie entfernt werden können.
5.	ANSCHLUSS AN DIE VERSORGUNGSNETZE
5.1	Der Anschluss und die Trennung der Versorgungsleitungen am Standort obliegen dem Mieter und müssen von einem kompetenten Techniker gemäß den vom Eigentümer festgelegten Leistungsanforderungen durchgeführt werden.
5.2	Sofern vom Eigentümer nicht schriftlich anders genehmigt, ist es Aufgabe des Mieters, einen kompetenten Techniker mit der Inbetriebnahme der Ausrüstung vor Ort zu beauftragen.
5.3	Ist die Anlieferung, Inbetriebnahme oder Prüfung der Mietgegenstände nicht möglich, weil der Mieter seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 nicht nachkommt oder den Anschluss durch den Vermieter (sofern vereinbart) nicht ermöglicht, haftet der Mieter für sämtliche dem Vermieter hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.
6.	WARTUNG, PFLEGE UND ÄNDERUNGEN
6.1	Der Mieter hat die Ausrüstung fachgerecht und ordnungsgemäß sowie gemäß den mit der Ausrüstung gelieferten Betriebsanweisungen einschließlich etwaiger Mietleitfäden zu verwenden und sicherzustellen, dass die Ausrüstung von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal bedient und verwendet wird. Es fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters, die Ausrüstung in demselben Zustand wie am Tag der Anlieferung zu halten und sie nach Ablauf der Mietdauer in einem guten und sauberen Zustand zurückzugeben (mit Ausnahme von normalen Abnutzungsspuren durch vertragsgemäßen Gebrauch). Falls die Ausrüstung während der Mietdauer zu irgendeinem Zeitpunkt gereinigt werden muss, um ihren effizienten Betrieb oder ihren laufenden effizienten Betrieb sicherzustellen, und diese Reinigung nicht vom Mieter durchgeführt wurde, ist der Eigentümer berechtigt, die Ausrüstung zu reinigen und dem Mieter die dafür anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.
6.2	Wenn während der Mietdauer die Ausrüstung (oder ein Teil davon) verloren geht oder beschädigt wird, hat der Mieter den Eigentümer unverzüglich darüber zu benachrichtigen und für die gesamten Ersatz- oder Reparaturkosten aufzukommen, falls er schuldhaft gegen eine Verpflichtung verstoßen hat. Versäumt es der Mieter, den Vermieter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, kann der Vermieter vom Mieter Schadensersatz gemäß § 536c Abs. 2 BGB verlangen. Bei einer Beschädigung entscheidet der Eigentümer (nach eigenem Ermessen), ob der Schaden durch Reparatur zu beheben oder die Ausrüstung zu ersetzen ist. Der Vermieter kann für verloren gegangene Mietgegenstände während der Vertragslaufzeit oder nach Beendigung des Vertrags Ersatzkosten in Rechnung stellen. Der Mieter hat für den Ersatz aller Verbrauchsmaterialien wie Spülmaschinensalz, Wasserenthärter, Kalziumaufbereitungsgeräte, Schneidmesser und Glühlampen zu sorgen.
6.3	Der Mieter darf nicht zulassen, dass die Ausrüstung aufgrund einer Pfändung, Vollstreckung oder eines anderen Rechtsverfahrens beschlagnahmt, gepfändet oder seinem Besitz oder seiner Kontrolle entzogen wird, es sei denn, diese Beschlagnahme oder Pfändung hat eine ausreichende Rechtsgrundlage. Wird die Ausrüstung beschlagnahmt,

	gepfändet oder entwendet, hat der Mieter den Eigentümer unverzüglich darüber zu informieren und sich nach Kräften um eine sofortige Freigabe der Ausrüstung zu bemühen. Auch hat der Mieter den Eigentümer auf Verlangen von allen Verlusten, Kosten, Gebühren, Schäden und Ausgaben freizustellen, die ihm durch eine derartige Beschlagnahme entstehen. Die vorstehende Schadenersatzklausel findet keine Anwendung, wenn der Mieter keine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung begangen hat, indem er die Beschlagnahme oder Pfändung zugelassen hat.
6.4	Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Eigentümers dürfen keine Änderungen oder Anpassungen an der Ausrüstung vorgenommen werden.
6.5	Es darf nichts vorübergehend oder dauerhaft an den Innen- oder Außenwänden der Flatpack-Kühlzelle, der Kabine oder des mobilen Gebäudes angebracht werden, die Teil der Ausrüstung sind oder diese beherbergen. Alle Löcher oder sonstigen Schäden an Innen- oder Außenwänden, die durch eine durch den Mieter zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurden, werden dem Mieter gemäß diesen AGB in Rechnung gestellt und sind von ihm zu bezahlen.
6.6	Bei einer Fehlfunktion eines Teils der Ausrüstung wird der Mieter den Eigentümer unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Eigentümer wird dafür Sorge tragen, dass ein Techniker den Standort besucht, um den defekten Teil der Ausrüstung innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen, die von der Dringlichkeit und der Verfügbarkeit der Techniker abhängt. Sind die Mietgegenstände mangelhaft oder funktionsunfähig, wird der Vermieter die Mietgegenstände nach seiner Wahl reparieren oder ersetzen.
6.7	Wenn eine Fehlfunktion der Ausrüstung durch schuldhaften Missbrauch, Nachlässigkeit oder böswillige Beschädigung oder durch Stoßschäden herbeigeführt wurde, werden die Reparaturkosten (einschließlich Anfahrtskosten zu den zum Zeitpunkt geltenden Tarifen des Eigentümers) dem Mieter gemäß diesen AGB in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Wenn (i) die Fehlfunktion der Ausrüstung durch schuldhaften Missbrauch, unzureichende Gas- oder Stromversorgung, unzureichende Wasseraufbereitung oder ein anderes Problem verursacht wird, das nicht mit der Ausrüstung in Zusammenhang steht, unabhängig davon, ob der Eigentümer Wartungsbesuche durchgeführt hat, oder (ii) die Ausrüstung nicht aufgrund einer zu vertretenden Pflichtverletzung des Mieters mangelhaft funktioniert, wird der Eigentümer dem Mieter die vollen Anfahrtskosten zu den zum Zeitpunkt geltenden Tarifen des Eigentümers, einschließlich aller Transportkosten, in Rechnung stellen.
6.8	Bei Unwettern hat der Mieter Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch Frost, Überschwemmungen, Wind, Hagel, Regen oder Sturm zu vermeiden. Der Eigentümer empfiehlt, die Ausrüstung in solchen Fällen über Nacht zu entleeren oder (je nach Bedarf) beheizt zu halten. Sämtliche Schäden, die durch Frost, Überschwemmung, Wind, Hagel oder Sturm verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters. Bei Schneefall muss der Mieter dafür sorgen, dass die Dächer der Ausrüstung unverzüglich von der Schneelast befreit werden. Am besten wird dies durch Heizen erreicht. Der Mieter muss sicherstellen, dass die installierten Heizsysteme über eine ausreichende Leistung verfügen, damit der Schnee bei Schneefall sofort schmilzt. Sämtliche Schäden am Mietobjekt, die durch eine nicht fristgerechte Inbetriebnahme oder eine fehlerhafte Installation des Heizungssystems verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.
6.9	Falls der Eigentümer eine Kabine oder ein mobiles Gebäude mit der Ausrüstung bereitstellt, darf der Mieter unter keinen Umständen die Ausrüstung oder Teile davon aus dieser Kabine oder diesem mobilen Gebäude entfernen oder ändern. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Eigentümers dürfen in einer vom Eigentümer bereitgestellten mobilen Küche keine Kochgeräte verwendet werden, die an eine Wasser-, Strom- oder Gasversorgung angeschlossen sind, mit Ausnahme der vom Eigentümer bereitgestellten Ausrüstung.
6.10	Es obliegt dem Mieter, die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und Bestimmungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sicherzustellen. Auch hat der Mieter alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (einschließlich der Einhaltung aller vom Eigentümer bereitgestellten Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen), um soweit wie

	möglich sicherzustellen, dass die Ausrüstung bei der Aufstellung, Verwendung, Reinigung oder Wartung jederzeit sicher und ohne Gesundheitsrisiko ist. Insbesondere:
6.10.1	Darf der Mieter die Ausrüstung nicht für rechtswidrige Zwecke verwenden.
6.10.2	Wird der Mieter weder etwas unternehmen noch zulassen, was die in Ziffer 18 (Eigentumsrechte, Risiko und Versicherung) aufgeführten Versicherungen ungültig machen könnte.
6.10.2.1	Wenn es erforderlich oder sinnvoll ist, trägt der Mieter dafür Sorge, dass Feuerlöscher am Standort in der Kabine oder dem vom Eigentümer bereitgestellten mobilen Gebäude verfügbar sind.
6.10.2.2	Ist der Mieter während der Mietdauer für die regelmäßige elektrische Prüfung und die Prüfung der Notbeleuchtung der Ausrüstung verantwortlich.
6.10.2.3	Ist der Mieter für die Druckbehälterprüfung aller Ausrüstungsgegenstände während der Mietdauer zuständig.
6.10.2.4	Trägt der Mieter sämtliche Kosten, die mit der Gewährleistung der Gassicherheit verbunden sind.
6.10.2.5	Hat der Mieter für die Chlorung der Wasserversorgungsleitungen zu sorgen.
6.11	Sollten feste oder lose Teile der Ausrüstung nach Ablauf der Mietdauer nicht zusammen mit der Ausrüstung zurückgegeben werden, wird für diese Teile eine Miete berechnet, bis sie entweder an den Eigentümer zurückgegeben werden oder die Zahlung für diese Teile beim Eigentümer eingegangen ist. Mindestmietzins für solche Teile beträgt 20,00 EUR zuzüglich 1,00 EUR pro Teil und Tag.
6.12	Der Mieter hat Betriebsaufzeichnungen über die Ausrüstung zu führen und dem Eigentümer Kopien dieser Aufzeichnungen zusammen mit zusätzlichen Informationen, die der Eigentümer vernünftigerweise verlangen kann, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
6.13	Werden Mietgegenstände beschädigt an den Eigentümer zurückgegeben, kann der Eigentümer die Kosten für deren Reparatur oder Ersatz nach seinem Ermessen durch Einbehalt der Kautions oder einer sonstigen Sicherheitsleistung und/oder durch Ausstellung einer Rechnung vom Mieter zurückfordern. Die Rechnung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen zahlbar.
7.	INSPEKTION DER AUSTRÜSTUNG
7.1	Ungeachtet etwaiger sicherheitsrelevanter oder regulatorischer Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zur Ausrüstung hat der Mieter dem Eigentümer, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder jeder vom Eigentümer bevollmächtigten Person angemessenen Zugang zur Ausrüstung zu gewähren, um diese zu inspizieren, zu testen, einzustellen, zu reparieren, zu entfernen oder zu ersetzen, sofern ein besonderer Grund/ein berechtigtes Interesse vorliegt, z. B. zur Abwendung einer Gefahr.
7.2	Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Zustimmungen Dritter eingeholt und aufrechterhalten werden, damit der Eigentümer jederzeit Zugang zur Ausrüstung für die Zwecke des Mietvertrags erhält.
8.	MIETDAUER
8.1	Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, beginnt die Mietdauer zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Tag, an dem der Eigentümer dem Mieter mitteilt, dass die Ausrüstung das Gelände des Eigentümers verlassen hat, oder (ii) dem im Angebot angegebenen Tag (der „vereinbarte Liefertermin“), und endet an dem Tag, an dem die Ausrüstung auf das Gelände des Eigentümers zurückkehrt. Sollte der Mieter versuchen, den Liefertermin innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zu verschieben, gilt die Mietdauer ungeachtet dieser Verschiebung als am vereinbarten Liefertermin beginnend.

8.2	Nach Ablauf gemäß Ziffer 8.3 oder 8.4 ausgesprochenen Kündigung wird der Eigentümer die Abholung der Ausrüstung veranlassen.
8.3	Für die ordentliche Kündigung des Mietvertrags gelten die folgenden Bestimmungen:
8.3.1	Eine gewöhnliche Beendigung des Mietvertrags während der Mindestmietperiode oder einer vereinbarten Verlängerungsfrist ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich im Mietvertrag oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vereinbart wird.
8.3.2	Der Mietvertrag endet nicht automatisch mit Ablauf der Mindestmietdauer oder eines Verlängerungszeitraums. Vielmehr läuft der Mietvertrag nach Ablauf der Mindestmietdauer oder eines Verlängerungszeitraums auf unbestimmte Zeit weiter, bis er von einer Partei gemäß dieser Ziffer 8.3, 8.4 gekündigt wird oder die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.
8.3.3	Jede Partei kann den Mietvertrag nach Ablauf der Mindestmietdauer oder eines Verlängerungszeitraums durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf der nach dieser Ziffer 8.3.3 oder 8.4 maßgeblichen Kündigungsfrist wirksam, wobei dieser Zeitpunkt nicht vor dem Ende der jeweiligen Mindestmietdauer oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums liegen darf. Wird die Kündigung nicht unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Kündigungsfrist ausgesprochen, endet der Mietvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem die maßgebliche Kündigungsfrist eingehalten ist. Bei einer Mietdauer von:
8.3.1	über vierundzwanzig (24) Monaten beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwölf (12) Wochen;
8.3.2	über zwölf (12) Monaten beträgt die Kündigungsfrist mindestens acht (8) Wochen;
8.3.3	über sechs (6) Monaten beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs (6) Wochen;
8.3.4	sechs (6) Monaten beträgt die Kündigungsfrist mindestens fünf (5) Wochen;
8.3.5	drei (3) Monaten beträgt die Kündigungsfrist mindestens vier (4) Wochen;
8.3.6	einem (1) Monat beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei (2) Wochen.
8.4	Ungeachtet Ziffer 8.3 muss die Partei, die den Mietvertrag kündigen möchte, eine Kündigungsfrist von mindestens zehn (10) Wochen einhalten, wenn die gemietete Ausrüstung zu irgendeinem Zeitpunkt aus (i) zehn (10) oder mehr Einheiten besteht, (ii) Einheiten umfasst, die angepasst oder konstruktiv verändert werden müssen, oder (iii) Einheiten für Großraumbüros umfasst.
8.5	Vorbehaltlich einer Kündigung des Mietvertrags durch den Eigentümer gemäß Ziffer 8.3 kann der Eigentümer einen Antrag des Mieters auf Verlängerung der Mietdauer über die Mindestmietdauer hinaus sowie jeden weiteren Antrag auf Verlängerung der Mietdauer ablehnen. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, Gründe für eine solche Ablehnung anzugeben oder dabei nach billigem Ermessen zu handeln.
9.	MIETBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND KAUTION
9.1	Der Mieter wird dem Eigentümer die Mietzinsen für die Ausrüstung gemäß dem im Angebot festgelegten Zeitplan oder (falls der Eigentümer dem Mieter kein Angebot unterbreitet hat oder keine Angaben gemacht hat): 50 % bei Bestellplatzierung; Restbetrag nach Anlieferung zahlen.
9.2	Die Mietzinsen für die Ausrüstung verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen anfallenden Steuern und Abgaben oder ähnlichen Mietzinsen, die vom Mieter zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Satz und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu entrichten sind. Der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuerbetrag ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
9.3	Falls die Parteien eine Verlängerung der Mindestmietdauer vereinbaren, hat der

	Eigentümer den Mieter schnellstmöglich (vor Ablauf der Mindestmietdauer) über die geänderten Mietzinsen für die Ausrüstung zu informieren, die vom Mieter zu zahlen sind und die bis zur Rückgabe oder Abholung der Ausrüstung durch den Eigentümer oder bis zur Vereinbarung einer weiteren Verlängerung der Mietdauer zu dem vom Eigentümer zum Zeitpunkt der Verlängerung vereinbarten Satz weiterlaufen.
9.4	Alle anderen Zahlungen oder Kostenausgleiche als die in diesem Vertrag geregelten Mietzinsen für die Ausrüstung sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung fällig.
9.5	Alle Mietzinsen sind vom Mieter pünktlich an den Eigentümer zu entrichten, und vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 9.8 sind keine Nachlässe, Abzüge, Rabatte oder Aufrechnungen zulässig.
9.6	Bei Zahlungsverzug behält sich der Eigentümer das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz gemäß der gesetzlichen Bestimmung (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt.
9.7	Wenn das Angebot eine Kautions enthält, dient diese als Sicherheit für den Fall, dass der Mieter mit der Zahlung von Mietzinsen in Verzug gerät oder Verluste oder Schäden an der Ausrüstung herbeiführt. Der Mieter hat zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags die im Angebot angegebene Kautions zu hinterlegen. Wenn der Mieter ohne triftigen Grund seine Zahlungsverpflichtungen gemäß dem Mietvertrag nicht erfüllt oder (ganz oder teilweise) Verluste oder Schäden an der Ausrüstung verursacht, ist der Eigentümer berechtigt, die Kautions zur Deckung dieser Verluste oder Schäden zu verwenden. Der Mieter hat dem Eigentümer auf Verlangen alle von der Kautions abgezogenen Beträge innerhalb von zehn (10) Werktagen zu zahlen. Die Kautions (oder der Restbetrag davon) ist innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablauf des Mietvertrags zurückzuerstatten. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, Zinsen auf die Kautions zu zahlen. Falls der Mieter verlangt, dass die Kautions auf ein separates Bankkonto eingezahlt wird, sind alle daraus resultierenden Kosten vom Mieter zu tragen.
9.8	Wenn der Mieter zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags eine bestimmte Bestellnummer für den Mietvertrag angegeben hat, wird der Eigentümer diese Bestellnummer auf allen Rechnungen an den Mieter angeben. Wenn nach der Ausstellung der ursprünglichen Bestellnummer des Mieters:
9.8.1	sich die Anforderungen des Mieters so ändern, dass Mehrkosten anfallen, die über die durch die ursprüngliche Bestellnummer abgedeckten Mietzinsen hinausgehen; und
9.8.2	der Mieter es aus irgendeinem Grund versäumt, unverzüglich eine überarbeitete oder ergänzende Bestellnummer für diese Mehrkosten auszustellen, dann ermächtigt der Mieter hiermit den Eigentümer, seine Rechnungen für solche Mehrkosten unter Angabe der ursprünglichen Bestellnummer auszustellen. Rechnungen, die gemäß dieser Ziffer 9.8 ausgestellt werden, gelten als ordnungsgemäß ausgestellt und gemäß den Bedingungen dieses Mietvertrags bezahlt. Zur Klarstellung: Der Eigentümer ist berechtigt, Rechnungen auch ohne Angabe einer Bestellnummer auszustellen.
9.9	Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 9.10.1 betragen die Mietzahlungen für:
9.9.1	den ersten Verlängerungszeitraum nach Ablauf der Mindestmietdauer 5 % mehr als die im letzten Monat der Mindestmietdauer gezahlte Miete;
9.9.2	jeden nachfolgenden Verlängerungszeitraum 5 % mehr als die im letzten Monat des vorherigen Verlängerungszeitraums gezahlte Miete.
9.10	Wenn der Eigentümer nach bestem Wissen und Gewissen der Ansicht ist, dass die Marktbedingungen dies erfordern, behält er sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Anlieferung Kostensteigerungen eintreten, die der Eigentümer nicht selbst verschuldet hat, insbesondere neu erhobene Mietzinsen, Mehrkosten, erhebliche Steigerungen der Material- oder Produktionskosten, einschließlich Erhöhungen der Frachtkosten, insbesondere Zoll-, Einfuhr- und

	Ausführgebühren sowie Kostensteigerungen aufgrund von Wechselkursschwankungen:
9.10.1	kann er innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung während der Mindestmietdauer oder des Verlängerungszeitraums den Mieter schriftlich in einer Mitteilung über die Erhöhung darüber informieren, dass gegebenenfalls eine Erhöhung der Mietzinsen erforderlich ist oder eine höhere Erhöhung der Monatsgebühr erforderlich ist als in Ziffer 9.9 festgelegt;
9.10.2	wird die Mitteilung über die Erhöhung die Höhe der vorgeschlagenen Erhöhung und die Gründe enthalten, aus denen der Eigentümer diese für angemessen hält.
9.10.3	Möchte der Mieter den Mietvertrag nicht zu den in der Mitteilung über die Preiserhöhung genannten Mietzinsen fortsetzen, ist er berechtigt, den Mietvertrag durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Eigentümer gemäß Ziffer 8 zu beenden, sofern der Eigentümer die Mitteilung über die Preiserhöhung nicht innerhalb dieser Frist zurückzieht. Die Kündigung muss dem Eigentümer innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung beim Mieter zugehen; die Einhaltung dieser Frist ist eine wesentliche Vertragsbedingung.
9.10.4	tritt die gemäß dieser Ziffer 9.10 dem Mieter mitgeteilte höhere Mietzahlung nicht in Kraft, wenn eine Kündigungsmittelung zugestellt wird.
10.	HÖHERE GEWALT
10.1	Wenn der Eigentümer durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise gehindert bzw. behindert wird oder wenn dieses Ereignis zu einer Verzögerung bei der Erfüllung dieses Vertrags durch den Eigentümer führt, wird der Vertrag für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und in dem Umfang ausgesetzt, in dem der Eigentümer daran gehindert bzw. behindert wird oder in dem die Erfüllung des Vertrags verzögert wird.
10.2	Jedwede Haftung des Eigentümers, die sich aus den Folgen eines Ereignisses höherer Gewalt ergibt, unterliegt Ziffer 14.
10.3	Sobald dies nach Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt vernünftigerweise möglich ist, hat der Eigentümer den Mieter schriftlich über die Art und das Ausmaß der Umstände, die zu dem Ereignis höherer Gewalt geführt haben, sowie über die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu informieren.
10.4	Der Eigentümer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu mindern, und wird den Mieter schnellstmöglich nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich darüber informieren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag wieder aufnehmen.
10.5	Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat andauert, ist der Eigentümer berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Mietvertrag zu kündigen.
11	KÜNDIGUNG
11.1	Unbeschadet des Rechts des Eigentümers auf Nachzahlung von Mietzinsen oder sonstigen im Rahmen des Mietvertrags fälligen Beträgen kann der Eigentümer den Mietvertrag auf dem Wege einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 543 BGB durch Mitteilung an den Mieter kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
11.1.1	wenn der Mieter die Mietzinsen oder sonstige Beträge, zu deren Zahlung sich der Mieter gegenüber dem Eigentümer gemäß dem Mietvertrag verpflichtet hat, nicht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB entrichtet; oder
11.1.2	wenn der Mieter einen wesentlichen Verstoß gegen eine Bestimmung des Mietvertrags begeht; oder
11.1.3	wenn der Mieter Handlungen vornimmt oder zulässt, die das Eigentum oder die Rechte des Eigentümers an der Ausrüstung erheblich beeinträchtigen oder gefährden könnten;

	oder
11.1.4	wenn sich die Finanzlage des Mieters erheblich verschlechtert oder zu verschlechtern droht und dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag gefährdet ist.
11.2	Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt.
12.	FOLGEN DER KÜNDIGUNG
12.1	Unmittelbar nach Zugang der Kündigung des Mietvertrags gemäß vorstehender Ziffer 11 oder im Falle einer ordentlichen Kündigung während der Mindestmietdauer oder eines Verlängerungszeitraums, werden folgende Mietzinsen und Beträge sofort fällig und sind durch den Mieter an den Eigentümer zu zahlen:
12.1.1	alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Mietzinsen (einschließlich aller Zahlungsrückstände);
12.1.2	alle Mietzinsen, deren Zahlung durch den Mieter am Ende der Mietdauer oder einer Verlängerung derselben vereinbart wurde (abzüglich einer Ermäßigung für vorzeitige Zahlung in Höhe von 5 % p. a.).
12.2	Der Mieter hat den Eigentümer für alle Aufwendungen und Kosten zu entschädigen, die dem Eigentümer durch die Wiederinbesitznahme der Ausrüstung und/oder die Durchsetzung seiner Rechte aus dem Mietvertrag entstehen. Auch hat er dem Eigentümer diese Aufwendungen und Kosten nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung unverzüglich zu erstatten. Die vorstehende Schadenersatzklausel findet keine Anwendung, wenn der Mieter keinen von ihm zu vertretende Pflichtverletzung begangen hat.
13.	REINIGUNG
13.1	Der Mieter hat die Ausrüstung sorgfältig zu behandeln und sie während der Mietdauer regelmäßig gemäß den Handbüchern oder schriftlichen Anweisungen des Eigentümers zu reinigen.
13.2	Soweit im Mietleitfaden nichts anderes bestimmt ist, hat der Mieter die Ausrüstung nach Ablauf der Mietdauer und vor ihrer Abholung durch den Eigentümer gründlich zu reinigen. Die Ausrüstung ist in demselben Sauberkeitszustand und, abgesehen von vertragsgemäßer Abnutzung, im selben physischen Zustand zurückzugeben, in dem sie vom Eigentümer geliefert wurde. Werden die Mietgegenstände nicht in einem angemessenen und akzeptablem Sauberkeitszustand zurückgegeben, kann der Vermieter dem Mieter die hierfür anfallenden angemessenen Reinigungskosten in Rechnung stellen.
14.	BEDINGUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
14.1	Die Ausrüstung gilt als vollständig, in gutem Zustand und zur Zufriedenheit des Mieters, sofern der Eigentümer nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Anlieferung der Ausrüstung an den Standort eine entsprechende Mitteilung erhält.
14.2	Der Eigentümer garantiert, dass die Ausrüstung im Wesentlichen den Spezifikationen entspricht (die der Eigentümer dem Mieter zur Verfügung gestellt hat), von zufriedenstellender Qualität und für den vom Eigentümer festgelegten Zweck geeignet ist, jedoch wird keine Garantie oder Zusicherung gegeben, dass die Ausrüstung für den vom Mieter gewünschten Zweck geeignet ist.
14.3	Bei einer Fehlfunktion, einem Ausfall oder einer mangelhaften oder teilweisen Leistung der Ausrüstung oder eines Teils davon und vorbehaltlich der Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 13.1 und Ziffer 6 beschränkt sich die Haftung des Eigentümers auf die Reparatur oder den Austausch der Ausrüstung oder des jeweiligen Teils davon.
14.4	Der Eigentümer haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unbeschadet Ziffer 14.5 ist die gesamte Haftungsobergrenze des Eigentümers für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Ausrüstung oder dem Mietvertrag (einschließlich jeglicher Haftung für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter,

	Vertreter und Unterauftragnehmer), unabhängig davon, ob diese Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit infolge von Vertretung ohne Vertretungsmacht, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig entsteht, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
14.5	Nichts im Mietvertrag soll Folgendes ausschließen oder in irgendeiner Weise einschränken:
14.5.1	Die Haftung einer der Parteien für Tod oder Körperverletzung, wie z. B. Leben oder Körper;
14.5.2	Die Haftung einer Partei für Betrug oder arglistige Täuschung oder Ansprüche, die sich aus der Übernahme einer Garantie ergeben; oder
14.5.3	Jedwede andere Haftung, die gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere Ansprüche gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz (<i>ProdHaftG</i>).
14.6	Sofern nicht ausdrücklich im Mietvertrag festgelegt, sind alle Bedingungen, Gewährleistungen und Zusicherungen, die gesetzlich oder anderweitig in Bezug auf die Ausrüstung ausdrücklich oder stillschweigend enthalten sind, im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, und der Eigentümer haftet in keinem Fall für darüber hinausgehende Fahrlässigkeit oder für die folgenden Verluste oder Schäden (unabhängig davon, ob diese Verluste oder Schäden vorhersehbar, bekannt oder auf sonstige Weise erwartbar waren und unabhängig davon, ob der Eigentümer über die Möglichkeit von Verlusten, Haftungsansprüchen, Schäden oder Kosten informiert wurde):
14.6.1	Einnahmeausfälle;
14.6.2	Verlust tatsächlicher oder erwarteter Gewinne (einschließlich entgangener Gewinne aus Verträgen);
14.6.3	Verlust infolge fehlender Nutzung liquider Mittel;
14.6.4	Verlust erwarteter Einsparungen;
14.6.5	Verlust von Geschäftsmöglichkeiten;
14.6.6	Ausfallzeiten oder Nutzungsausfälle;
14.6.7	Verlust von Chancen;
14.6.8	Verlust des Geschäftswertes;
14.6.9	Reputationsverlust;
14.6.10	Verlust, Beschädigung, Verfälschung oder Wiederherstellung von Daten; oder
14.6.11	Sämtliche indirekte oder Folgeschäden, unabhängig von dessen Ursache (einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, solcher Schäden, die in den Ziffern 14.7.1 bis 14.7.10 aufgeführt sind). Direkte finanzielle und sonstige Verluste, die nicht durch diese Ziffer ausgeschlossen sind, werden vom Verkäufer bis zu der in Ziffer 14.4 festgelegten Obergrenze übernommen.
14.7	Soweit die Haftung des Eigentümers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
14.8	Insbesondere und unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 14.6 haftet der Vermieter nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Lebensmitteln infolge eines Defekts oder Ausfalls der Mietgegenstände.
15.	TRANSPORT
15.1	Sofern in dem vom Eigentümer dem Mieter unterbreiteten Angebot nichts anderes angegeben ist, hat der Mieter dem Eigentümer die Kosten für den Transport der

	Ausrüstung vom Standort des Eigentümers zum Einsatzort und zurück zum Standort des Eigentümers zu erstatten.
16.	UNTERVERMIETUNG UND STANDORTWECHSEL
16.1	Vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 16.3 darf der Mieter die Ausrüstung nicht weitervermieten, verkaufen, verpfänden, belasten, verpfänden, aus der Hand geben oder anderweitig darüber verfügen oder dies beabsichtigen und hat sie vor Pfändung, Vollstreckung oder Beschlagnahme zu schützen und den Eigentümer von allen Schäden, Verlusten, Kosten, Gebühren und Ausgaben freizustellen, die durch die Nichteinhaltung und Nichterfüllung dieser Bedingung entstehen können, außer im Falle einer staatlichen Beschlagnahme.
16.2	Der Mietvertrag gilt persönlich für den Mieter und der Mieter darf seine Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers nicht abtreten. Der Eigentümer darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn seine Interessen die Interessen des Mieters an der beabsichtigten Nutzung überwiegen. Dieser Abtretungsverbot gilt nicht für Zahlungsansprüche.
16.3	Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers und der schriftlichen Benennung eines Untermieters durch den Mieter gegenüber dem Eigentümer kann der Mieter die gesamte Ausrüstung (jedoch nicht nur einen Teil davon) an die benannte Person, Firma oder Gesellschaft zur Nutzung am Standort untervermieten, jedoch unter folgenden Bedingungen:
16.4	Eine solche Untervermietung hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Mieters gegenüber dem Eigentümer gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags;
16.4.1	Der Mieter macht es zur Bedingung für die Untervermietung, dass im Falle eines Zahlungsverzugs des Mieters gegenüber dem Eigentümer hinsichtlich der vom Mieter an den Eigentümer zu entrichtenden Miete der Untermieter daraufhin nicht mehr im Besitz der mit Zustimmung des Eigentümers untervermieteten Ausrüstung ist und diese Ausrüstung dementsprechend vom Eigentümer zurückgenommen werden kann; und
16.4.2	Der Mieter hat den Eigentümer von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Forderungen, Haftungsansprüchen oder Ausgaben freizustellen und schadlos zu halten, die dem Eigentümer aufgrund oder im Zusammenhang mit einer solchen Untervermietung entstehen oder entstehen könnten.
16.5	Insbesondere, ohne Einschränkung der vorstehenden Ziffer 16.3, haftet der Mieter weiterhin für alle Schäden an der Ausrüstung oder Teilen davon, die durch Personen, Firmen oder Unternehmen verursacht werden, denen der Mieter die Ausrüstung überlässt, sowie für alle Kosten, die der Eigentümer gemäß diesen AGB im Falle einer unsachgemäßen Wartung der Ausrüstung geltend macht.
17.	EIGENTUMSRECHTE, RISIKO UND VERSICHERUNG
17.1	Die Ausrüstung bleibt jederzeit Eigentum des Eigentümers, und der Mieter hat keine Rechte, Ansprüche oder Anteile an der Ausrüstung (mit Ausnahme des Rechts auf Besitz und Nutzung der Ausrüstung gemäß den Bedingungen des Mietvertrags).
17.2	Das Risiko von Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Ausrüstung geht mit der Anlieferung an den Standort auf den Mieter über. Die Ausrüstung unterliegt während der Mietdauer dem alleinigen Risiko des Mieters, bis sie vom Eigentümer abgeholt oder an diesen zurückgegeben wird. Während der Mietdauer hat der Mieter auf eigene Kosten die folgenden Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um die Haftungsansprüche abzudecken, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können:
17.2.1	Versicherung der Ausrüstung bis zu einem Wert, der mindestens ihrem vollen Wiederbeschaffungswert entspricht, einschließlich gegen alle üblichen Risiken von Verlust, Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer, Diebstahl, Unfall und alle anderen Ursachen, gegen die üblicherweise versichert wird;

17.2.2	Versicherung in solcher Höhe, in der ein umsichtiger Eigentümer oder Betreiber der Ausrüstung eine Versicherung abschließen würde, oder in der Höhe, die der Eigentümer von Zeit zu Zeit vernünftigerweise verlangen kann, um alle Haftungsrisiken gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit abzudecken, ganz gleich welcher Art und wie auch immer sie im Zusammenhang mit der Ausrüstung entstehen; und
17.2.3	Versicherung gegen sonstige oder weitere Risiken im Zusammenhang mit der Ausrüstung, die gesetzlich vorgeschrieben sind, zusammen mit sonstigen Versicherungen, die der Eigentümer von Zeit zu Zeit für angemessen hält und dem Mieter empfiehlt.
17.3	Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Interessen des Eigentümers in den vom Mieter abgeschlossenen Versicherungspolizen vermerkt sind und dass der Eigentümer als Begünstigter genannt wird, damit der Eigentümer bei einem Verlust oder einer Beschädigung der Ausrüstung oder einer gegen ihn geltend gemachten Forderung wegen Verlusts oder Beschädigung von Eigentum oder Personen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Versicherungsgesellschaft in Höhe des Gesamtwertes des Verlusts, der Beschädigung oder der Forderung hat.
17.4	Der Mieter hat dem Eigentümer mindestens 10 Werktage vor Beginn der Mietdauer einen Nachweis darüber vorzulegen, dass er über die gemäß diesen AGB erforderlichen Versicherungen verfügt.
17.5	Sollte der Mieter keinen Nachweis über den gemäß Ziffer 17.4 erforderlichen Versicherungsschutz erbringen oder sollte der Eigentümer nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangen, dass die Versicherungsaufgaben gemäß dieser Ziffer 17 nicht ausreichend erfüllt wurden, ist der Eigentümer berechtigt, dem Mieter eine Gebühr (eine „Schadensersatzverzichtserklärung“) zu berechnen, die dem Mieter gemäß diesen AGB in Rechnung gestellt wird und von diesem zu zahlen ist. Der Haftungsverzicht für Schäden ersetzt keine Versicherung. Der Mieter bleibt für Schäden oder Verluste haftbar, soweit diese nicht vom vereinbarten Haftungsverzicht erfasst sind.
18.	MARKEN DES EIGENTÜMERS
18.1	Der Mieter darf die Namensschilder, Zeichen, Gravuren oder andere Hinweise auf Eigentumsrechte des Eigentümers an der Ausrüstung auf keinen Fall entfernen, verdecken, verändern oder beschädigen.
18.2	Der Mieter wird dafür sorgen, dass keine der Ausrüstungsgegenstände auf Grundstücken fest errichtet wird, und wird den Eigentümer schadlos halten gegenüber sämtlichen Verlusten, Kostenforderungen, Ansprüchen, Haftungsansprüchen oder Ausgaben, die dem Eigentümer aufgrund von Ansprüchen von Personen, Firmen oder Unternehmen entstehen, die behaupten, dass Ausrüstungsgegenstände auf Grundstücken fest errichtet worden sind.
19.	GESAMTER VERTRAG UND VERTRAGSÄNDERUNG
19.1	Der Mietvertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Verträge zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand.
19.2	Jede Partei bestätigt, dass sie sich beim Abschluss des Mietvertrags nicht auf Aussagen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (unabhängig davon, ob diese fahrlässig oder gutgläubig erfolgen) verlassen hat, die nicht ausdrücklich im Mietvertrag aufgeführt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechte oder Rechtsmittel zustehen. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass ihre einzige Haftung in Bezug auf die im Mietvertrag aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen (unabhängig davon, ob diese gutgläubig oder fahrlässig erfolgen) bei Vertragsverletzung besteht.
19.3	Nichts in dieser Ziffer schränkt die Haftung wegen Betrug oder arglistiger Täuschung ein oder schließt diese aus.
19.4	Änderungen des Mietvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) vereinbart werden.

20.	RECHTE DRITTER
20.1	Die Parteien beabsichtigen nicht, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
21.	ALLGEMEINES
21.1	Eine Verzögerung oder Unterlassung seitens des Eigentümers bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags stellt keinen Verzicht darauf dar, und alle Rechte oder Rechtsmittel des Eigentümers können separat oder gleichzeitig mit anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die dem Eigentümer jetzt oder in Zukunft zustehen, geltend gemacht werden, sodass diese Rechte sich als kumulativ verstehen und sich nicht gegenseitig ausschließen.
21.2	Die Fortdauer des Mietverhältnisses gemäß dem Mietvertrag und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete und aller anderen gemäß diesem Vertrag fälligen Beträge bleiben vom Verlust, Diebstahl, der Beschädigung oder dem Defekt der Ausrüstung, unabhängig davon, ob diese versteckt oder offensichtlich sind, vollständig unberührt.
21.3	Jede schriftliche Mitteilung des Eigentümers an den Mieter bzw. jede schriftliche Mitteilung des Mieters an den Eigentümer ist für die Zwecke des Mietvertrags wirksam und gilt als ausreichend zugestellt, wenn sie per Brief versandt wird, sei es per vorfrankierter Post, als Anhang zu einer E-Mail oder durch persönliche Zustellung an die im Angebot, Bestellung oder einem anderen Vertragsdokument, das Teil des Mietvertrags ist, angegebene Adresse der anderen Partei und gilt bei Versand per Post als achtundvierzig (48) Stunden nach dem Zeitpunkt der Aufgabe und bei persönlicher Zustellung oder Versand als E-Mail-Anhang als am Versand- oder Zustellungsdatum beim Empfänger eingegangen.
21.4	Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem nach dem Zweck und Sinn der ursprünglichen Bestimmung von den Parteien beabsichtigten Ergebnis am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als unvollständig erweist.
21.5	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf werden hiermit ausgeschlossen.
21.6	Der Erfüllungsort ist der Sitz des Eigentümers in Hamburg. Hamburg ist auch der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergeben.